

99058007060004, 99058007060004

Handwerksrolle Eintragung durch Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9334504/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060004, 99058007060004
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung durch Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handwerkerrolle, Handwerksrolle: Erteilung-Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html
Teaser	
Volltext	<p>Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter keine Meisterprüfung abgelegt hat, jedoch über Kenntnisse und Fertigkeiten eines Meisters verfügt, dann kann unter Umständen eine Eintragung in die Handwerksrolle über eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO) erreicht werden. Daneben könnte eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO in Betracht kommen.</p> <p>Die zuständige Stelle kann die Ausnahmegewilligung unter Auflagen, Bedingungen oder befristet und auf einen wesentlichen Teil begrenzt erteilen.</p> <p>Weitere Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwerksrolle: Erteilung - Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/ http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/ http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweise der Berufsausbildung und der bisherigen beruflichen Tätigkeit. • Fotokopien der Zeugnisse und

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Beschäftigungsnachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Betrieb, den Sie als Inhaberin/Inhaber, Gesellschafterin/Gesellschafter oder als Betriebsleiterin/Betriebsleiter führen möchten • Benennung des Ausnahmegrundes (z.B. fortgeschrittenes Alter, günstige Gelegenheit zur Betriebsübernahme, drohende Arbeitslosigkeit, etc.) <p>• hat keine Meisterprüfung abgelegt, verfügt jedoch über Kenntnisse und Fertigkeiten eines Meisters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung wäre, die Meisterprüfung abzulegen. • verfügt neben der fachlichen Befähigung zum Führen eines Handwerksbetriebes durch Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten über einen anerkannten Ausnahmegrund • ist eine natürliche Person • die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter <ul style="list-style-type: none"> • Berufsqualifikation wurde nicht im Inland erworben, sondern in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz • Erfüllung der Voraussetzungen der auf Grundlage von § 9 Handwerksordnung (HwO) erlassenen EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU-EWR HwV) • Bürger aus den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz <p>https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/index.html</p>
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Es gilt der Antragsgrundsatz, so dass das Verfahren einer Antragstellung bei der zuständigen Stelle bedarf.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer keine Meisterprüfung abgelegt hat, kann ggf. unter bestimmten Voraussetzungen eine Eintragung in die Handwerksrolle über eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO erreichen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer, in deren Bezirk die (zukünftige) Betriebsstätte liegt. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Register of craftsmen Registration by granting an exemption according to § 8 HwO, Handwerksrolle Eintragung durch Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO